

## REGIERUNGSRAT

16. August 2023

23.129

### **Motion Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen (Sprecher), und Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 25. April 2023 betreffend Schaffung geeigneter kantonaler Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende; Ablehnung**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

#### **Vorbemerkung**

Die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen ist für Personen aus dem Asylbereich bereits heute möglich und kann in bestimmten Konstellationen zweckmässig sein. Einen Systemwechsel auf verpflichtende und entschädigungslose Beschäftigungsprogramme während 42 Stunden pro Woche lehnt der Regierungsrat jedoch aus rechtlichen Gründen, im Hinblick auf die Integration sowie aus praktikablen Gründen, ab. Diese Gründe legt er in den Ziffern 1–3 dar.

Die Motionäre sprechen von "*Asylsuchende (alle, inklusive Abgewiesene)*". Zeitgleich begründen die Motionäre die verpflichtenden Beschäftigungsprogramme als Entlastungsmassnahme für die sehr geforderten Gemeinden, welche für zugewiesene Asylsuchende zuständig seien. Hierzu weist der Regierungsrat darauf hin, dass für Asylsuchende im laufenden Verfahren und für ausreisepflichtige Personen in der Regel der Kanton zuständig ist. Die Gemeinden sind nur in vereinzelt Ausnahmefällen für asylsuchende Personen zuständig. Die Gemeinden sind hingegen zuständig für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich, die bereits einen Asylentscheid erhalten haben (vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge, Schutzbedürftige [Status S]). Bis eine Zuteilung in die Asylstrukturen der Gemeinden möglich ist (vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige), oder bis Flüchtlinge im Rahmen der freien Wohnsitzwahl eine eigene Wohnung gefunden haben, leben diese Personen in kantonalen Unterkünften beziehungsweise ist der Kanton für deren Unterbringung, Unterstützung und Betreuung zuständig. Weiter übernimmt der Kanton die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Asylbereich (UMA) sowie von Personen, für welche die Unterbringung und Betreuung durch den Kanton aufgrund von in der Person liegenden Gründen zweckmässig ist, beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder im Fall von Alter und Krankheit. Da die Motion allenfalls neben den Asylsuchenden und Ausreisepflichtigen auch weitere Personen aus dem Asylbereich, die in der Kompetenz der Gemeinden sind, meint, geht der Regierungsrat im Folgenden auch auf diese Personengruppen ein.

## 1. Rechtliche Hindernisse

Die Gesetzgebungskompetenz im Ausländer- und Asylbereich ist Sache des Bundes (Art. 121 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Der Bund hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, indem er Verfahren und Rechtsstellung von Asylsuchenden sowie aller anderen Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG), im Asylgesetz (AsylG) und in den dazugehörigen Verordnungen umfassend geregelt hat. Darin hat er insbesondere Regelungen betreffend Erwerbstätigkeit, Sozialhilfeleistungen und Nothilfe, Einschränkungen der Sozialhilfeleistungen sowie betreffend Sonderabgabe auf Vermögenswerte erlassen. Es ist schon heute möglich und üblich, dass Personen des Asylbereichs in den Bundesunterkünften sowie den kantonalen Unterkünften und auch in der Zuständigkeit der Gemeinden auf freiwilliger Basis für ein kleines Taschengeld Arbeiten für das Gemeinwohl verrichten und in allgemeine Haus-, Unterhalts- und Umgebungsarbeiten sowie in die Reinigung der Zentren einbezogen werden. Heute erhalten sozialhilfebeziehende Personen aus dem Asylbereich im Kanton Aargau für die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm eine Motivationsentschädigung (Asylsuchende) oder eine Integrationszulage (vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge). Diese werden nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt und betragen bei einer Vollzeitbeschäftigung Fr. 150.– pro Monat (Motivationsentschädigung) respektive Fr. 200.– pro Monat (Integrationszulage). Das Bundesrecht sieht keine pauschale Verpflichtung für die Teilnahme an entschädigungslosen Beschäftigungsprogrammen für den Asylbereich vor. Auch die Rechtsprechung erteilt keine "carte blanche" zur pauschalen Verpflichtung zur Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen.<sup>1</sup>

Die Gesetzgebungskompetenz bezüglich Ausrichtung von Sozialhilfe und Nothilfe delegiert der Bund an die Kantone (Art. 86 AIG und Art. 82 AsylG). Dem Kanton und den Gemeinden ist es gemäss der aktuellen Rechtslage bereits heute möglich, die Gewährung der Sozialhilfe mit Auflagen und Weisungen zu verbinden und damit eine Teilnahme an einem zumutbaren Beschäftigungsprogramm einzufordern beziehungsweise entsprechend zu sanktionieren. Die Auflagen und Weisungen müssen sich dabei auf die zweckentsprechende Verwendung der materiellen Hilfe beziehen oder geeignet sein, die Lage der unterstützten Person und ihrer Angehörigen zu verbessern. Eine solche Auflage und Weisung muss im konkreten Fall entsprechend verhältnismässig (und zumutbar) sein, wobei bezüglich Zumutbarkeit strenge Massstäbe gelten. Zum Kriterium der Zumutbarkeit gehört auch, dass Beschäftigungsprogramme nicht entwürdigend sein dürfen.<sup>2</sup> Der Regierungsrat geht davon aus, dass eine pauschale Verpflichtung zur Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen, welche zum Ziel haben, einen Dienst an der Allgemeinheit zu übernehmen und nicht darauf abzielen, die Lage der unterstützten Person zu verbessern oder die sich auf die zweckentsprechende Verwendung der materiellen Hilfe beziehen, der Verhältnismässigkeitsprüfung und somit den rechtlichen Vorgaben nicht standhalten würde. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm ist entsprechend im Einzelfall zu beurteilen. Sofern die Verpflichtung nicht verhältnismässig ist, kann ein Verstoss gegen das Verbot des Arbeitszwangs vorliegen (Art. 4 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK], für die Schweiz in Kraft seit 28. November 1974; siehe auch Art. 1 des Übereinkommens Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, für die Schweiz in Kraft seit 18. Juli 1959 sowie Art. 8 Abs. 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, für die Schweiz in Kraft seit 18. September 1992). Die Abgrenzung der geforderten Beschäftigungsprogramme zur verbotenen Zwangsarbeit ist umso schwieriger, als dass die Programme Vollzeit besucht werden sollten, entschädigungslos auszugestalten wären und ein (dauerhafter) Ausstieg aufgrund der angedrohten Sanktionierung kaum möglich wäre, ohne in der Existenz bedroht zu werden. Diese Herausforde-

---

<sup>1</sup> Wizent, Guido, Sozialhilferecht, 2020, S. 284 ff.

<sup>2</sup> Siehe zur pauschalen Verpflichtung sowie zur Zwangsarbeit Wizent, Guido, Sozialhilferecht, 2020, S. 284 ff. sowie Studer Melanie, Fuchs Gesine, Meier Anna, Pärli Kurt, Arbeiten unter sozialhilferechtlichen Bedingungen – Schlussbericht, 2020, S. 51 ff.

zung gilt umso mehr für ausreisepflichtige Personen, welche Nothilfe erhalten und damit bereits lediglich einen Anspruch auf die Deckung des untersten Existenzminimums haben. In diesem Zusammenhang ist auch ein Konflikt mit dem Grundrecht auf Menschenwürde (Art. 7 und 12 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) nicht auszuschliessen. Weiter kennt das Bundesrecht keine Grundlage für zwangsweise Arbeitseinsätze von Personen aus dem Asylbereich. Der Regierungsrat geht aus den genannten Gründen davon aus, dass die Schaffung einer kantonalen Regelung für verpflichtende und entschädigungslose Beschäftigungsprogramme das Zwangsarbeitsverbot tangieren und damit Völkerrecht verletzen würde. Daneben würde eine solche Regelung in die Kompetenz des Bundes eingreifen und entsprechend auch Bundesrecht verletzen beziehungsweise zumindest stark tangieren.

Bei anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist zudem die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zu beachten. Diese Personengruppen sind in Bezug auf die Sozialhilfe den einheimischen Sozialhilfebeziehenden gleichgestellt. Die ihnen garantierten Rechte aus der GFK (Art. 17 Abs. 1 sowie Art. 24 Abs. 1 GFK) stünden einer verpflichtenden und entschädigungslosen Beschäftigung, die nur für den Asylbereich gilt, entgegen.

Bei einer Umsetzung der Motion wäre weiter zu beachten, dass die im Rahmen dieser Beschäftigungsprogramme ausgeführten Tätigkeiten auch die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich Arbeitsmarkt und Lohnschutz erfüllen. So dürfen die unentgeltlich auszuführenden Beschäftigungen beispielsweise nicht Tätigkeiten darstellen, die normalerweise gegen Entlohnung verrichtet werden und unter die ausländerrechtliche Bewilligungspflicht fallen (Art. 11 Abs. 2 AIG und Art. 1a Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Ausserdem dürfen Beschäftigungsprogramme die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren, insbesondere indem für diese Tätigkeiten keine orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt werden und dadurch "reguläre" Unternehmen weniger Aufträge erhalten. Bei gewissen von den Motionären aufgeführten Tätigkeiten wäre es praktisch unmöglich, eine solche Konkurrenzierung des Arbeitsmarkts und damit Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

## **2. "Vollzeit-Beschäftigungsprogramme" als Integrationshemmnis**

Am 1. März 2019 trat das neue, beschleunigte Asylverfahren in Kraft: Die meisten Verfahren sollen innert 140 Tagen in einem Bundesasylzentrum abgeschlossen werden. Seit dieser Neustrukturierung weist der Bund den Kantonen mehrheitlich Personen zu, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und die über ein Aufenthaltsrecht verfügen (vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Flüchtlinge). Für diese Personengruppe besteht ein bundesrechtlicher Integrationsauftrag. Die entsprechenden Wirkungsziele sehen vor, dass die genannte Personengruppe möglichst rasch die notwendigen Sprachkompetenzen erwirbt und sich mit entsprechenden Bildungsmassnahmen nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert beziehungsweise sich von der Sozialhilfe ablöst. Diese Massnahmen haben Vorrang vor reinen Beschäftigungsprogrammen. Letztere können aber zweckmässig sein, wenn beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Traumatisierung Schwierigkeiten im Integrationsprozess bestehen. Asylsuchende weist der Bund den Kantonen seit der Neustrukturierung grundsätzlich nur zu, wenn sich diese im erweiterten Verfahren befinden. Diese Personen haben in der Regel eine hohe Bleibeperspektive. Aufgrund dieser Bleibeperspektive sieht das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) vor, dass auch diese Personengruppe an Integrationsmassnahmen teilnehmen kann. Im Vordergrund steht dabei die Sprachförderung.

Die Ausgangslage hat sich entsprechend verändert und die Situation ist nicht mehr vergleichbar mit derjenigen vor der Einführung der beschleunigten Asylverfahren, als der Bund den Kantonen mehrheitlich Asylsuchende im laufenden Asylverfahren zuwies und die Verfahren teilweise über Jahre andauerten. In dieser Zeit konnten die betroffenen Personen allenfalls einen Deutschkurs besuchen oder, wenn ein solcher absolviert war und das Asylverfahren noch andauerte, an Beschäftigungspro-

grammen teilnehmen. Mit der Revision des Asylverfahrens und der Einführung der Integrationsagenda Schweiz wurden solche (Warte-)Situationen vermindert. Die heutigen Integrationsmassnahmen sind zahlreich und vielfältig. Der Kanton fördert Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nach Abschluss des Asylverfahrens gemäss dem individuellen Bedarf und nach einem verbindlichen Integrationsprozess systematisch und zielgerichtet mit Blick auf eine rasche wirtschaftliche und gesellschaftliche Selbstständigkeit. Diese Integration beginnt – wie oben ausgeführt – bereits während des erweiterten Verfahrens mit der Sprachförderung. Diese Sprachförderung ist essentiell, um die Integrationsbemühungen nach Vorliegen eines Integrationsentscheids effizient weiterverfolgen zu können und um auf eine möglichst rasche, nachhaltige Integration hinwirken zu können. Der Bund finanziert auch für Schutzbedürftige eine niederschwellige Integration. Diese, durch den Kanton umgesetzten Unterstützungsmassnahmen, bezwecken, dass sich Personen mit Schutzstatus S möglichst rasch sprachlich und beruflich integrieren.

Dass sich die Integrationsförderung bewährt, verdeutlicht der Anstieg der Erwerbsquote: Diese ist im Kanton Aargau zwischen Dezember 2018 und Dezember 2022 bei vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) um 10,7 Prozentpunkte von 40 % auf 50,7 % angestiegen. Bei anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) ist die Erwerbsquote im gleichen Zeitraum um 15,3 Prozentpunkte angestiegen, von 26,9 % auf 42,2 %. Die Erwerbsquote im Kanton Aargau liegt bei beiden Personengruppen über dem Schweizer Durchschnitt (47,4 % bei Ausweis F und 41,4 % bei Ausweis B).<sup>3</sup>

Die von den Motionären vorgeschlagenen verpflichtenden und entschädigungslosen Beschäftigungsprogramme während 42 Stunden pro Woche würden die aus gesamtgesellschaftlicher Sicht wichtige Umsetzung des bundesrechtlichen Integrationsauftrags stark erschweren oder sogar verunmöglichen. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass eine verpflichtende Teilnahme an einem "Vollzeit-Beschäftigungsprogramm" aus Integrationsicht einen Rückschritt bedeuten würde und nicht zielführend ist.

### **3. Bedenken betreffend Praktikabilität**

#### **3.1 Schaffung von genügend Beschäftigungsprogrammen**

Zurzeit befinden sich im Kanton Aargau rund 6'200 Personen zwischen 16–65 Jahren in den Asylstrukturen von Kanton und Gemeinden sowie in Privatunterbringungen (alle Status; Flüchtlinge nur, sofern sie noch in kantonalen Unterkünften leben; Stand: 27. Juli 2023). Davon sind rund 1'100 Personen Asylsuchende oder Ausreisepflichtige.

Da die Motion Ausnahmen für betreuungspflichtige Personen sowie für Personen, die wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind, vorsieht, wären entsprechend weniger Beschäftigungsprogramme notwendig. Die Anzahl Ausnahmen aufgrund Arbeitsunfähigkeit hinge dabei von der Definition von Krankheit und Unfall ab. Der Regierungsrat kann diese Anzahl aktuell entsprechend nicht beziffern. In Bezug auf Ausnahmen für Personen, die für minderjährige Familienmitglieder eine Betreuungsfunktion ausüben, kann davon ausgegangen werden, dass von den 6'200 Personen rund 2'000 Personen Kinder haben (Stand: 27. Juli 2023). Hierbei wäre wohl zu berücksichtigen, dass der Betreuungsumfang je nach Alter der Kinder variiert. Der Einfachheit halber rechnet der Regierungsrat in der vorliegenden Beantwortung mit einer Betreuungsperson für minderjährige Familienmitglieder, unabhängig vom Alter und Anzahl Kinder. Entsprechend müssten der Kanton und die Gemeinden bis zu 5'200 Plätze in Beschäftigungsprogrammen anbieten (6'200 Personen – 1'000 betreuende

---

<sup>3</sup> Siehe Asylstatistik des Staatssekretariat für Migration: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Publikationen & Service > Asylstatistik.

Elternteile). Wenn die Pflicht zu Beschäftigungsprogrammen nur für Asylsuchende und ausreisepflichtige Personen gelten würde, wären bis zu 1'000 Plätze in Beschäftigungsprogrammen anzubieten (1'100 Asylsuchende und Ausreisepflichtige – 100 betreuende Elternteile, Stand: 27. Juli 2023).

Ersten Schätzungen zufolge dürfte es schwierig sein, genügend geeignete und zumutbare Beschäftigungsprogramme zu schaffen. Zum einen schränken die rechtlichen Bestimmungen im Bereich Arbeitsmarkt und Lohnschutz die Tätigkeiten ein, die als Beschäftigungsprogramme infrage kommen. Zum anderen sind aus Sicht des Regierungsrats viele der von den Motionären vorgeschlagenen Arbeitsfelder ungeeignet, weil entweder ein hoher Initialaufwand zu leisten ist, die Arbeiten mit einem hohen Unfallrisiko behaftet sind oder diese ein gewisses Sprachniveau voraussetzen. Zudem ist – wie unter Ziffer 1 erläutert – darauf zu achten, dass die Beschäftigungsprogramme zumutbar sind.

Aus den von den Motionären genannten Arbeitsfeldern stuft der Regierungsrat einzig die folgenden für den Zweck eines Beschäftigungsprogramms als grundsätzlich geeignet ein:

- Neophytenbekämpfung beziehungsweise die Bekämpfung von Problemkräutern in und um Naturschutzzonen
- Neophytenbekämpfung in ökologisch hochwertigen Lebens- und Vernetzungsräumen
- Mahd entlang von Bächen und auf Naturschutzflächen sowie auf der Anlage von Kleinstrukturen im Reusstal

Gemäss den Forderungen der Motionäre hätte der Kanton die Beschäftigungsprogramme zu initiieren. Dies wäre dann sinnvoll, wenn die geforderten Beschäftigungsprogramme nur für Personen in der Zuständigkeit des Kantons verpflichtend wären (Asylsuchende und Ausreisepflichtige). Würde die Verpflichtung auch vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, Schutzbedürftige und allenfalls sogar Flüchtlinge umfassen, und würde die Zuständigkeit für die Schaffung der Beschäftigungsprogramme wie die Zuständigkeiten für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung ausgestaltet werden (siehe Vorbemerkung), wären auch die Gemeinden mit der Herausforderung konfrontiert, genügend Beschäftigungsprogramme anzubieten.

### **3.2 Hoher Aufwand für Gemeinden und Kanton**

Die Schaffung der geforderten Beschäftigungsprogramme wäre mit einem hohen Aufwand verbunden: In einem ersten Schritt müsste der Kanton potenzielle Beschäftigungsprogramme hinsichtlich ihrer Eignung evaluieren sowie jeweils den Nachweis erbringen, dass diese den Arbeitsmarkt nicht konkurrenzieren. Damit der Kanton bei der Schaffung der Beschäftigungsprogramme die in den Gemeinden anfallenden Arbeiten miteinbeziehen kann, würde zusätzlich ein Koordinationsaufwand zwischen Gemeinden und Kanton anfallen. Erfahrungswerte des Kantons zeigen, dass neben der Schaffung insbesondere die Begleitung von Beschäftigungsprogrammen mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Je nach Beschäftigungsprogramm sowie den personellen Ressourcen variiert der Betreuungsaufwand. Als Anhaltspunkt kann von einem grob geschätzten Betreuungsaufwand von rund 200 Stellenprozenten (wovon 100 Stellenprozente durch Zivildienstleistende übernommen werden könnten) für 15 Personen ausgegangen werden. Aufgrund mangelnder Fach- und Sprachkenntnisse oder erhöhter Sicherheitsanforderungen ist nicht selten jedoch ein Betreuungsverhältnis von bis zu 1:1 notwendig.

Zusätzlich zur eigentlichen Betreuung und Begleitung im Programm selbst würde der Aufwand des Betreuungspersonals in den kantonalen Asylunterkünften steigen. Dieses müsste die Einsätze ihrer Klienten koordinieren und monitoren (Information, Überprüfung, allenfalls Lösen von Tickets für den öffentlichen Verkehr von der Unterkunft bis zum Einsatzort etc.). Würden die Beschäftigungsprogramme auch für Personen in kommunaler Zuständigkeit eingeführt werden (vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige), würde dies auch für das Betreuungspersonal in kommunalen Unterkünften beziehungsweise bei den kommunalen und regionalen Sozialdiensten gelten.

Die Motionäre sehen Ausnahmen für Asylsuchende vor, die für minderjährige Familienmitglieder eine Betreuungsfunktion ausüben, die das Pensionsalter erreicht haben, die noch nicht 16-jährig sind oder die wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind. Die Abklärung dieser Ausnahmekriterien könnte je nach Einzelfall sehr aufwändig sein. Zu denken ist dabei insbesondere an die Einschätzung, wie stark eine Krankheit oder ein Unfall die Arbeitsfähigkeit beziehungsweise die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm einschränkt. Diese Einzelfallentscheide müssten von den zuständigen Sozialbehörden (beim Kanton und den Gemeinden) für jede Person aus dem Asylbereich geprüft und verfügt werden.

Der Regierungsrat geht zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass diese zusätzlichen Arbeiten weder in den Gemeinden noch im Kanton mit den aktuellen Personalressourcen zu stemmen wären. Würden die Beschäftigungsprogramme nicht nur für Asylsuchende und Ausreisepflichtige, sondern auch für Personen in der Zuständigkeit der Gemeinden verpflichtend umgesetzt, würden diese Aufgaben – selbst wenn wie gefordert der Kanton die Beschäftigungsprogramme initiiert – teilweise auch auf Gemeindeebene anfallen. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass die Umsetzung mit einem hohen personellen und somit auch finanziellen Aufwand sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden verbunden wäre.

#### **4. Schlussfolgerungen**

Die Forderung der Motionäre steht Völker- und Bundesrecht sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich Arbeitsmarkt und Lohnschutz entgegen. Die Umsetzung der Forderung der Motionäre ist deshalb aus Sicht des Regierungsrats rechtlich nicht zulässig.

Der effizienteste und kostengünstigste Weg im Asylwesen besteht darin, die Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, welche längerfristig in der Schweiz verbleiben, nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Diesbezüglich ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der vom Bund und den Kantonen eingeschlagene Weg mit Fokus auf Sprachkursen und Bildungsmassnahmen zielführender ist als die Verpflichtung zu Beschäftigungsprogrammen, die von Gesetzes wegen so zu gestalten sind, dass sie den Arbeitsmarkt nicht konkurrenzieren. Von einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration profitiert aufgrund der zusätzlichen Arbeitskräfte auch die Wirtschaft.

Eine konsequente Umsetzung der Forderungen der Motion ist auch in praktischer Hinsicht kaum möglich, weil es schwierig sein dürfte, genügend Programme zu schaffen, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich Arbeitsmarkt und Lohnschutz erfüllen. Zudem wäre die Umsetzung mit einem hohen (personellen) Aufwand und damit auch mit hohen Kosten verbunden. Der Regierungsrat erachtet die Initiierung der Beschäftigungsprogramme durch den Kanton als nicht zweckmässig und ist der Ansicht, dass die Beschäftigungsprogramme so nicht optimal auf die kommunalen Bedürfnisse ausgerichtet werden können. Aus den genannten rechtlichen Gründen sowie aus Kosten-Nutzen-Überlegungen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

#### **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Würde der Grosse Rat die Motion überweisen und der Zwang zu Beschäftigungsprogrammen für alle Personen aus dem Asylbereich gelten, so müssten der Kanton und die Gemeinden bis zu rund 5'200 Beschäftigungsprogramme anbieten (vgl. Ziffer 3.1). Allein für deren Begleitung wären rund 69'000 Stellenprozentente notwendig, wobei die Hälfte davon mit Zivildienstleistenden abgedeckt werden könnte (200 Stellenprozentente für 15 Beschäftigungsprogramme, vgl. Ziffer 3.2). Würde die Teilnahmepflicht an Beschäftigungsprogrammen nur für Asylsuchende und Ausreisepflichtige gelten, müsste der Kanton rund 1'000 Plätze in Beschäftigungsprogrammen schaffen und würde dafür rund 13'000 Stellenprozentente benötigen, wobei wiederum die Hälfte von Zivildienstleistenden übernommen werden könnte. In diesen Stellenprozentente ist der Zusatzaufwand, der bei den Betreuungspersonen in

den kantonalen – und je nach Umsetzung auch in den kommunalen – Asylunterkünften anfallen würde, noch nicht enthalten. Gleiches gilt für den Aufwand, der beim Kanton und bei den Gemeinden für die Schaffung und Administration der Beschäftigungsprogramme anfallen würde. Wie viele personelle Ressourcen für diese Arbeiten zusätzlich benötigt würden, wäre von der konkreten Umsetzung abhängig und lässt sich aktuell nicht beziffern.

### **Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist**

Aus den Ausführungen geht hervor, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowie weitere Gründe einer Umsetzung der Motion entgegenstehen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'989.–.

### **Regierungsrat Aargau**